

## Fristen für Abmeldungen

→ Hierbei handelt es sich nur um eine **Zusammenfassung!!** der ÖHB-Bestimmungen (+Anlagen)!!!

Die gesamten Bestimmungen sind auf unserer Homepage als download verfügbar: [www.whv-info.at/downloads.asp](http://www.whv-info.at/downloads.asp)

### **Abmeldung:**

Die Abmeldung von einem Verein hat durch den Spieler (bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich) **nachweislich schriftlich beim Verein** zu erfolgen.

Als Abmeldedatum gilt der Tag des Zuganges der Abmeldeerklärung beim Verein. Erfolgt die Abmeldung auf dem Postweg, gilt als Abmeldedatum das Datum des Poststempels.

→ *Anmerkung WHV: Wir ersuchen die SpielerInnen um Übermittlung eine Kopie der Vereins-Abmeldung an den WHV*

### **Übertrittszeit 1: 15. bis 30. Juni**

In dieser Zeit können Spieler, welche in der vergangenen Saison bei einem österreichischen Verein gemeldet waren, innerhalb Österreichs den Verein wechseln (d.h. ab- und anmelden). Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

**bis 10. Juli:** Der bisherige bzw. abgebende Verein ist verpflichtet, dem zuständigen Landesverband die Abmeldung des Spielers zu übermitteln. Gleichzeitig muss er dem Landesverband bekannt geben, ob der Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem Verein und/oder, ob Ausbildungskosten gefordert werden (auch bei Auslandstransfers) diese Mitteilung ist schriftlich sowohl an den Landesverband als auch an den Spieler bis zum 10. Juli zu übermitteln bei sonstigem Verlust dieses Rechtes, eine Sperre zu beantragen. Wird eine Sperre beantragt, ist der Spieler vom Verein nachweislich ebenfalls bis zum 10. Juli zu verständigen. Der Spieler ist vom Verein nachweislich auf die Möglichkeit des Einspruchs beim Kontrollausschuss hinzuweisen.

*Als Verpflichtungen im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere: Mitgliedsbeiträge; Rückstellung von zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen; sonstige offene Forderungen, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben. Ausbildungskosten: → siehe Pkt. 2.2.6 der ÖHB-Bestimmungen.*

**bis 17. Juli:** Frist für Einsprüche des Spielers oder des aufnehmenden Vereines gegen die Sperre an den Kontrollausschuss. Alle Unterlage sind beizuschließen. Der abgebende Verein ist vom Landesverband über den Einspruch zu verständigen. *Die Anrufung des Kontrollausschusses nach dem 17.7. ist nicht mehr möglich!*

**bis 24. Juli:** Frist zur Lieferung aller Unterlagen des abgebenden Vereins an den Kontrollausschuss.

**bis 31. Juli:** Der Kontrollausschuss hat grundsätzlich bis zum 31. Juli zu entscheiden, die Entscheidungsfrist kann sich entsprechend verlängern, wenn im Verfahren vor dem Kontrollausschuss zur Klärung des Sachverhaltes weitere Erhebungsschritte erforderlich sind.

Der vom Kontrollausschuss festgelegte Betrag ist binnen der vom Kontrollausschuss festgesetzten Frist zu bezahlen.

*Grundsätzlich besteht eine Spielberechtigung auch für alle Freundschafts- und Vorbereitungsspiele nur dann, wenn die offizielle Freigabe erteilt ist. Ausnahmen davon dürfen nur mit schriftlicher Einigung der beteiligten Vereine (Kopie an die beteiligten Landesverbände) gemacht werden.*

### **Übertrittszeit 2: 1. Juli bis 28. Februar**

In dieser Zeit können Spieler nur dann den Verein wechseln, wenn **sich der aufnehmende und der abgebende Verein über die Übertrittsmodalitäten einigen**. Ansonsten gilt:

**Binnen 14 Tagen:** Der bisherige bzw. abgebende Verein ist verpflichtet, dem zuständigen Landesverband die Abmeldung des Spielers zu übermitteln. Gleichzeitig muss er dem Landesverband bekannt geben, ob der Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem Verein und/oder, ob Ausbildungskosten gefordert werden (auch bei Auslandstransfers) diese Mitteilung ist schriftlich sowohl an den Landesverband als auch an den Spieler zu übermitteln bei sonstigem Verlust dieses Rechtes, eine Sperre zu beantragen. Wird eine Sperre beantragt, ist der Spieler vom Verein nachweislich ebenfalls binnen 14 Tagen zu verständigen. Der Spieler ist vom Verein nachweislich auf die Möglichkeit des Einspruchs beim Kontrollausschuss hinzuweisen. → Danach gilt der Fristenablauf der Übertrittszeit 1.

### **Zusätzliche Hinweise**

- Ein Spieler kann pro Übertrittszeit nur einmal den Verein wechseln.
- Wiederanmeldung: Spieler, die sich abgemeldet und bei keinem anderen Verein angemeldet haben, können sich jederzeit wieder beim Verein, bei dem sie zuletzt gemeldet waren, anmelden. Ebenso können sich Spieler, bei denen eine Sperre gemäß Pkt. 2.2.2 beantragt wurde, sowie Spieler, deren aufnehmender Verein die Zahlung von geforderten Ausbildungskosten verweigert, jederzeit beim abgebenden Verein wieder anmelden.
- Spieler, die noch nie, oder in den letzten 24 Monaten bei keinem Verein im Einsatz waren oder eine Spielberechtigung hatten, sowie Spieler von Vereinen, die sich aufgelöst oder gemäß diesen Bestimmungen den Spielbetrieb eingestellt haben, können jederzeit angemeldet werden.